



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Ausbildungsvergütung 2026
für die Beschäftigten
im Bereich Metallbau und Feinwerktechnik
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	21.05.2026
Gültig ab:	01.05.2026
Kündbar zum:	30.09.2027
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung 2026

in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:** für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:** für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber

a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind

oder

b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg
(UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – angeschlossenen Innung sind.

1.1.3 **persönlich:**

für alle in den in 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen,
kaufmännischen und technischen Auszubildenden und Studierenden an einer
Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die Mitglied der IG Metall sind;

Auszubildende sind Personen, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf (BBiG
oder HWO) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet werden.

Studierender ist, wer im Rahmen eines dualen Studiums betriebliche Einsätze zur Ausbildung und zum Erwerb von Qualifikationen absolviert und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung, ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- 2.1** Für die Zeit vom 01. Mai 2026 bis zum 31. Januar 2027 gelten die Ausbildungsvergütungen aus dem Tarifvertrag Ausbildungsvergütung vom 04. Juni 2024 weiter.
- 2.2** Die bis zum 31.01.2027 geltenden Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 01. Februar 2027 in jedem Ausbildungsjahr um 2,7 %.

	Seit 01.07.2025	ab 01.02.2027
im 1. Ausbildungsjahr	1.130 €	1.161 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.182 €	1.214 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.269 €	1.303 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.336 €	1.372 €

- 2.3** Studierende erhalten im ersten und zweiten Semester die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres, im dritten und vierten Semester die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres und im fünften und sechsten Semester die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres.

§ 3 Besitzstandsklausel

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2.2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 4 Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 5.1** Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 04. Juni 2024.
- 5.2** Der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2027, gekündigt werden.

Stuttgart, 21. Mai 2026

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

Gabriele Heiduk

Jörg Kauderer

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Barbara Resch

Dr. Maximilian Locher